



LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG
DER KREISAUSSCHUSS
AMT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, UMWELT,
VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Allgemeinverfügung für den Landkreis Limburg-Weilburg

Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg

Auf der Grundlage des § 100 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz – HWG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Rahmen des Gemeindegebrauches nach § 25 WHG und § 19 HWG sowie im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauches nach § 26 WHG und § 21 HWG wird für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg mit sofortiger Wirkung untersagt. Somit ist ab sofort jegliche Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern z.B. für Zwecke der Bewässerung und Beregnung verboten.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tage der Bekanntgabe bis einschließlich dem 30. September 2018.

Eine Verlängerung ist bei weiterer Fortdauer der Trockenwetterperiode möglich.

Diese Allgemeinverfügung wird vorzeitig widerrufen werden, wenn entgegen den derzeitigen Annahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine für die oberirdischen Gewässer im Landkreis Limburg-Weilburg relevante Verbesserung der Wetter- und Gewässersituation eintritt

III.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 100.000 EURO geahndet werden.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

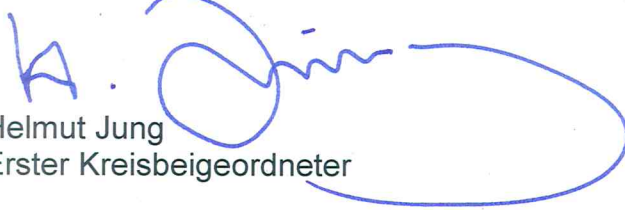
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, über die Postanschrift Schiede 43, 65549 Limburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg gestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage kann beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, beantragt werden.

Limburg, den 9. August 2018

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg



Helmut Jung
Erster Kreisbeigeordneter